



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1983

Berlin, den 13. April 1983

Teil I Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
15. 3. 83	Anordnung über die effektive Nutzung der Hänge und Täler in unwettergefährdeten Gebieten in Mittelgebirgs- und Hügellandschaften	101
17. 3. 83	Anordnung über die Bedingungen für die freiwillige Versicherung der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen	103
24. 3. 83	Anordnung Nr. 49 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	103
8. 3. 83	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	104
9. 3. 83	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	104
31. 3. 83	Bekanntmachung auf dem Gebiet der Preise	104
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		104

Anordnung über die effektive Nutzung der Hänge und Täler in unwettergefährdeten Gebieten in Mittelgebirgs- und Hügellandschaften , vom 15. März 1983

In Durchführung des § 11 des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67) und des § 4 der Bodennutzungsverordnung vom 26. Februar 1981 (GBl. I Nr. 10 S. 105) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt für
 - a) örtliche Räte,
 - b) volkseigene Kombinate, Kombinatbetriebe, wirtschaftsleitende Organe, volkseigene Betriebe, sozialistische Genossenschaften und ihre kooperativen Einrichtungen sowie andere Betriebe und Einrichtungen als Rechtsträger, Eigentümer und Nutzer von Grundstücken,
 - c) sonstige Rechtsträger, Eigentümer und Nutzer von Grundstücken.
- (2) Diese Anordnung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der örtlichen Räte und der im Abs. 1 genannten Rechtsträger, Eigentümer und Nutzer von Grundstücken bei der effektiven Nutzung der Hänge und Täler in unwettergefährdeten Gebieten, in denen zur Abwendung von Unwettergefahren durch Starkniederschläge besondere landschaftsgestalterische und bauliche Maßnahmen zum Schutz der

bewirtschafteten Bodenflächen, von Gebäuden und Anlagen erforderlich sind.

§ 2 Begriffsbestimmung

Unwettergefährdete Gebiete im Sinne dieser Anordnung sind Hänge und Täler in Mittelgebirgs- und Hügellandschaften, in denen bei Starkniederschlägen oder bei Schneeschmelze in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse eintreten können, die zu Schäden am sozialistischen Eigentum und zu volkswirtschaftlichen Verlusten sowie zu Schäden am persönlichen Eigentum der Bürger (im folgenden Unwetterschäden genannt) führen.

§ 3 Aufgaben der örtlichen Räte

- (1) Die Räte der Bezirke haben gemeinsam mit den Dienststellen des Meteorologischen Dienstes der DDR und den Wasserwirtschaftsdirektionen die unwettergefährdeten Gebiete zu ermitteln und Festlegungen über deren territoriale Abgrenzung zu treffen. Die unwettergefährdeten Gebiete sind im Planungskataster bei den Bezirksplankommissionen auszuweisen.
- (2) Durch die Räte der Bezirke sind für die unwettergefährdeten Gebiete Gefahrenanalysen anzufertigen, auf deren Grundlage vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung von Unwetterschäden bei der Bewirtschaftung der Bodenflächen sowie der Errichtung und Nutzung von Gebäuden und Anlagen in diesen Gebieten festzulegen und durchzuführen sind.
- (3) Die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden haben zu sichern, daß die Ausarbeitung von Generalbebauungsplänen,

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:
Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Januar — Februar — März 1983